

## Protokollauszug vom 3. Juli 2018

483 40 Schulbetrieb  
40.20.30.10 Schulwegsicherung

### Zuständigkeit für den Weg zwischen Schule und Betreuungseinrichtung

---

#### Beschluss

1. Die Zentralschulpflege nimmt das Schreiben des Volksschulamtes, Abteilung Lehrpersonal, betr. Beaufsichtigung Kindergartenkinder auf dem Weg zur Betreuungseinrichtung vom 15. März 2018 sowie die Stellungnahme des Rechtsdiensts betr. Zuständigkeit für den Weg zwischen Schule und Betreuungseinrichtung vom 16. Mai 2018 zur Kenntnis.
2. Die Zentralschulpflege beschliesst folgendes Vorgehen:
  - Wo die Situation es erfordert, kann durch die Schulergänzende Betreuung zusätzliches Betreuungspersonal angestellt und entlohnt werden.
  - Einvernehmliche Lösungen vor Ort sind im Rahmen der Gespräche zwischen der Schulergänzenden Betreuung und der Schulleitung jederzeit möglich.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch den Einsatz von Betreuungspersonal für die Wegbegleitung Folgekosten entstehen. Sie entstehen situativ und können nicht beziffert werden.
4. Mitteilung an: Kreisschulpflegen; Schulleitungen (via SL-Info); Departement Schule und Sport: Bereich Bildung: Hauptabteilung Familie und Betreuung (zur Information der Schulergänzenden Betreuungen via Infobrief); Rechtsdienst; Personalabteilung;

#### Ausgangslage

Die Zentralschulpflege (ZSP) genehmigte am 12. Dezember 2017 einen Antrag des Departements Schule und Sport (DSS) zur Klärung der Zuständigkeit für die Sicherheit auf dem Weg zwischen Schule und Betreuung nicht. Sie erteilte dem DSS den Auftrag zur rechtlichen Abklärung, welche Funktionen im Schulwesen für die Begleitung der Kinder eingesetzt werden können und ob diese Aufgabe im Rahmen des Berufsauftrags wahrgenommen werden kann. Das DSS stellte die Fragen dem Leiter der Abteilung Lehrpersonal des Volksschulamtes und der Rechtsdienst ergänzte die Auskünfte mit eigenen Abklärungen.

#### Begründung

Die erwähnten Abklärungen zeigen, dass weder die städtischen noch die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen eine Anstellung von Mitarbeitenden der Schulen für die Wegbegleitung vorsehen. Eine Ausnahme können Zivildienstleistende bilden, welchen die Schulleitung einen Auftrag für die Wegbegleitung erteilen kann. Dies könnte bei den

gemeinsamen Jahresgesprächen zwischen Schulleitung und Abteilungsleitung Betreuung abgemacht werden.

Fazit ist, dass zurzeit nur die Schulergänzende Betreuung über im Gesetz vorgesehene Möglichkeiten für die Anstellung von Personal für Wegbegleitungen verfügt. Die Schulergänzende Betreuung organisiert die Wegbegleitung situativ, wenn Wege lang oder Übergänge gefährlich sind. Ebenfalls entscheidet sie situativ, ob die Begleitung nur im ersten Quartal des Schuljahres oder während des ganzen Jahres gewährleistet werden muss. Zudem kann es eintreffen, dass mehrere Kindergärten bedient werden müssen. Die Schulergänzende Betreuung wird dafür Assistent/innen oder Mitarbeitende einsetzen und ihre Pensen erhöhen, wo es erforderlich ist. Mit den vorhandenen Ressourcen kann die Wegbegleitung nicht mehr länger sichergestellt werden.

### **Kosten**

Durch die Pensenerhöhungen entstehen zusätzliche Personalkosten. Sie werden je nach Bedarf schwanken und können daher nicht beziffert werden.

Für richtigen Protokollauszug



David Hauser  
Schreiber Zentralschulpflege

Datum: 3. Juli 2018 kh